



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 23 Sonderdruck

Jahrgang 46
23. Juni 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Gemäß § 10 Abs. 1 der „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach“ vom 20.02.2014 (geändert durch den ersten Nachtrag vom 11.12.2019, Abl. MG S. 217) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der 16 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach auf.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern (Wählergruppen) sowie einzelne Wahlberechtigte und Bürger (Einzelbewerber) der Stadt Mönchengladbach.

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Als Bewerber benannt werden kann jede wählbare Person im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Wahlordnung

1. in einem Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe oder
2. als Einzelbewerber auf eigenen Vorschlag oder Vorschlag einzelner Wahlberechtigter,

die ihre Zustimmung oder Erklärung schriftlich und unwiderruflich hierzu gegeben und versichert hat, dass sie die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achtet.

Jeder Listenvorschlag muss die Erklärung der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe enthalten, dass sie

1. die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achtet,

2. einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt,
3. keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung bildet. Die unterzeichnenden Mitglieder der Leitung der Gruppe haben gegenüber dem Wahlleiter zu versichern, dass
4. die Wahl zur Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung und nur unter wahlberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 2 Abs. 1 durchgeführt worden ist,
5. die Reihenfolge der im Listenwahlvorschlag aufgeführten Bewerber dem Abstimmungsergebnis entspricht.

Auf Einzelbewerber finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nrn. 1 und 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bildung einer verbotenen Vereinigung die Zugehörigkeit tritt.

Soweit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Stellvertreter benannt werden, müssen diese die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Bewerber. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber tritt; falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Fall seines Ausscheidens ersetzen kann.

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Name des Wahlvorschlags, Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten. Aus dem Wahlvorschlag muss durch einen Nationalitätencode ersichtlich sein, für welche Nationalitäteninteressen der Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (Absatz 7). Absatz 8 bleibt unberührt.

Eingereicht werden kann

1. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung einer einzelnen ausländischen Nationalität im Sinne der Staatsbürgerschaft bekennt. Er muss als Nationalitätencode auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel die Buchstaben des internationalen Kfz-Kennzeichens dieses ausländischen Staates führen.
2. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung einer einzelnen ausländischen Volksgruppe ohne Bezug auf die Staatsbürgerschaft bekennt. Er muss als Nationalitätencode auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel den Buchstaben „X“ führen.
3. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung mehrerer oder aller Ausländergruppen bekennt. Er muss auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel als Nationalitätencode die Buchstaben „MN“ (= multinational) führen.

Wahlvorschläge im Sinne der Nr. 1 dürfen nur durch Staatsangehörige des betreffenden Staates als Bewerber vertreten sein.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ erkennbar und mit dem Namen des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt ein eigener Name, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers an die Stelle des Wahlvorschlagsnamen. Bei Wahlvorschlägen im Sinne von Absatz 7 Nr. 2 muss aus dem Wahlvorschlagsnamen eindeutig hervorgehen, welche Volksgruppe der Wahlvorschlag vertreten will. Multinationale Wahlvorschläge (Absatz 7 Nr. 3) dürfen im Wahlvorschlagsnamen nicht die Bezeichnung eines einzelnen Staates, einer einzelnen Nationalität oder einer einzelnen Volksgruppe enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig schriftlich unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvor-



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
 Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
 Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
 IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
 bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
 blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
 eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
 zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
 nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
 Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
 Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
 nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
 reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
 gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
 nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

schläge unterzeichnet, so ist seine Unter-
 schrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen
 ungültig.

Die Unterzeichner müssen in Block- oder
 Maschinenschrift Familiennamen und Vor-
 namen, Geburtsdatum und Anschrift der
 Hauptwohnung angeben. Bewerber dürfen
 den sie selbst betreffenden Wahlvorschlag
 nicht unterstützen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Ver-
 trauensperson und eine stellvertretende
 Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis
 zum **16.07.2020** (59. Tag vor der Wahl),
 18.00 Uhr, beim Fachbereich Bürger-
 service, Abteilung Einwohnermelde-
 angelegenheiten und Wahlen, Vitus-
 Center, Zimmer 509, Goebenstraße 4-8,
 41061 Mönchengladbach, einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge
 frühzeitig vor dem 16.07.2020 ein-
 zureichen, damit etwaige Mängel, die die
 Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren,
 rechtzeitig behoben werden können. Vor-
 drucke für die Wahlvorschläge können
 nach vorheriger Terminabsprache beim
 Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Ein-
 wohnermeldeangelegenheiten, Vitus-Cen-
 ter, Zimmer 509, Goebenstraße 4-8,
 41061 Mönchengladbach, abgeholt wer-
 den.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge
 vor und legt sie dem Wahlausschuss zur
 Entscheidung vor.

Mönchengladbach, den 17. Juni 2020

Hans Wilhelm Reiners
 Oberbürgermeister

Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahl- vorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen für die Kommunalwahl am 13.09.2020

Gemäß dem Gesetzesbeschluss des
 Landtages NRW zum Gesetz zur Durch-
 führung der Kommunalwahlen vom
 29.05.2020, verkündet im Gesetz- und
 Verordnungsblatt (GV.NRW) Ausgabe 2020
 Nr. 19 vom 02.06.2020 Seite 357 bis 380,
 ist die bereits veröffentlichte Bekanntma-
 chung mit der Aufforderung zur Einrei-
 chung von Wahlvorschlägen für die Wahl
 der Oberbürgermeisterin/des Oberbürger-
 meisters in folgenden Punkten zu ändern.

1. Beim Wahlleiter können abweichend
 von 15 Abs. 1 Satz 1 des Kommunal-
 wahlgesetzes und den auf diese Be-
 stimmung verweisenden Vorschriften
 Wahlvorschläge bis zum Stichtag
27.07.2020 (48. Tag vor der Wahl),
 18.00 Uhr, vor der Wahl eingereicht
 werden.
2. Wahlvorschläge, für die nach § 15 Abs.
 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes
 Unterstützungsunterschriften erforder-
 lich sind, müssen in Wahlbezirken von 6
 Wahlberechtigten des Wahlbezirks per-
 sönlich und handschriftlich unterzeich-
 net sein. Dies gilt auch für Wahlvor-
 schläge von Einzelbewerbern, es sei
 denn, dass sie in der zu wählenden Ver-

tretung einen Sitz auf Grund des Wahl-
 vorschlags haben, in dem sie als Ein-
 zelbewerber benannt waren und der
 Wahlvorschlag von ihnen selbst unter-
 zeichnet ist.

3. Reservelisten, für die nach § 16 Abs. 1
 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Un-
 terstützungsunterschriften erforderlich
 sind, müssen von 60 Wahlberechtigten
 des Wahlgebiets, persönlich und hand-
 schriftlich unterzeichnet sein.
4. Listenwahlvorschläge für die nach
 § 46a Abs. 5 Satz 2 des Kommunal-
 wahlgesetzes Unterstützungsunter-
 schriften erforderlich sind, müssen von
 Wahlberechtigten des Stadtbezirks per-
 sönlich und handschriftlich unterzeich-
 net sein, und zwar jeweils von:

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Mindestzahl der Unterstützungs- unterschriften</u>
Nord	30
Süd	30
Ost	29
West	22

5. Wahlvorschläge, für die nach § 46d
 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlge-
 setzes Unterstützungsunterschriften er-
 forderlich sind, müssen von mindestens
 198 Wahlberechtigten persönlich und
 handschriftlich unterzeichnet sein.

Mönchengladbach, den 19. Juni 2020

Hans Wilhelm Reiners
 Oberbürgermeister